

# **Geschäftsordnung**

## **der**

### **Turn- und Sportgemeinschaft 1896**

### **"Frisch Auf" Dittershausen e. V.**

vom 18.03.1988.

#### **§ 1 Gültigkeitsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe, Ausschüsse und Abteilungen des Vereins.

#### **§ 2 Einladungen, Leitung, Teilnehmerkreis**

(1) Die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung und die Abteilungsversammlungen sind zwei Wochen vor Sitzungstermin in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Fuldabrück unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlich bekannt zu geben.

(2) Bei Vorstands- und Ausschusssitzungen sollen zwischen Sitzungstag und Ladung drei Tage liegen. Zu diesen Sitzungen ist schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.

(3) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden von dem/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in, Jugendversammlungen werden von dem/von der Jugendwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in, Abteilungsversammlungen werden von dem/von der Abteilungsleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.

(4) Ausschüsse werden je nachdem, wer sie einsetzt, von dem/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in (Mitgliederversammlung und Vorstand), dem/der Jugendwart/in oder dessen/deren Stellvertreter/in (Jugendversammlung) oder von dem/der Abteilungsleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in (Abteilung) geleitet, sofern nicht ein anderes Mitglied mit der Leitung des Ausschusses beauftragt wurde.

(5) An Sitzungen und Versammlungen können auf Beschluss der Organe und der Abteilungen andere als Vereinsmitglieder teilnehmen.

#### **§ 3 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Organe und Abteilungsversammlungen sind beschlussfähig, wenn die in der Satzung gestellten Anforderungen erfüllt sind. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung festzustellen. Sie gilt als so lange vorhanden, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.

## **§ 4 Tagesordnung**

Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

## **§ 5 Anträge, Abstimmungen und Wahlen**

(1) Anträge können von den Mitgliedern, den Organen, Ausschüssen und Abteilungen gestellt werden.

(2) Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig vor Sitzungen und Versammlungen zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Mit Zustimmung der Versammlung oder Sitzung können Anträge noch vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

(3) Anträge auf Verbesserung des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden. Gleiches gilt für die Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

(4) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

(5) Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.

(6) Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein/e Redner/in, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Im Anschluss daran kann ein/e Redner/in für und ein/e Redner/in gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte geschlossen.

(7) In einem Antrag dürfen nicht mehr als zwei Punkte enthalten sein.

(8) Abstimmungen werden durch Handaufheben vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muss schriftlich abgestimmt werden.

(9) Für die schriftliche Abstimmung und bei Wahlen sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

(10) Für die Stimmzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens drei Mitgliedern zu bilden.

(11) Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, ist offene Abstimmung zulässig. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, ist diejenige/derjenige gewählt, die/der über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

## **§ 6 Worterteilung**

- (1) Antragsteller/in oder Berichtersteller/in erhalten als erste und letzte das Wort.
- (2) Die/der Versammlungsleiter/in kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (3) Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
- (4) Redner/innen, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein/e Redner/in weiterhin gegen die Ordnung oder spricht sie/er nicht zur Sache, so ist sie/er zu verwarnen. Danach ist ihr/ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung stehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
- (5) Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den oder die Schuldigen von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.
- (6) Die Redezeit kann durch Beschluss begrenzt werden.

## **§ 7 Niederschriften**

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleiterin/von dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist ein/e Schriftführer/in nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Versammlung ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- (2) Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen ein Stimmzählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Niederschriften von Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.
- (4) Die Niederschriften sind gut und gesichert aufzubewahren.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.1988 in Kraft.

Fuldabrück, 18.03.88

D. Lengemann  
Vorsitzender

C. Häfner  
Stellv. Vorsitzende